

ČA ĆDĆB Ā

§1 Der Verein DENK-MAL-MIT mit Sitz in Bad Nauheim – Steinfurth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutz und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sanierung, Pflege und Erhalt von Einzeldenkmälern (sog. Schäferhaus, Steinfurth Hauptstr. 18) sowie der angrenzenden ensemblesgeschützten Hofreite Steinfurth Hauptstr. 20 mit Wohn- und Wirtschaftsräumen, Hof- und Gartenflächen im alten Ortskern von Steinfurth; Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Praxisseminare; kreativer und künstlerischer Umgang mit Naturstoffen und Pflege gemeinschaftlichen Lebens durch offene Wohnküche, Werkstatt, Atelier.

§2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Trias, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitglieder können alle Personen werden, die an der Erfüllung des in § 1 festgelegten Zweckes und Zieles mitarbeiten wollen. Beitritt von korporativen Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sowie durch die Zustimmung des Vorstandes.

§7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt; wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften oder eines die Gemeinschaft schädigendes Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt durch den gesamten Vorstand (mit einfacher Mehrheit) und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Endgültig entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§8 Der Beitrag wird vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für korporative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung erhoben. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§9 Die Organe des Vereins DENK-MAL-MIT sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören ein Kassenführer und ein Schriftführer. Außerdem kann die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer wählen. Aufgabe des Vorstandes ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder. Die Kompetenzen und Aufgabengebiete werden intern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Die Vorstandmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Auf dieser gibt der 1. bzw. der 2. Vorsitzende den Geschäftsbericht, der Kassenführer den Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres bekannt. Die übrigen Referenten berichten aus ihren jeweiligen Aufgabengebieten entsprechend. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung und nimmt die Neuwahlen gem. § 10 vor. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muß längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Eine Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§12 Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§13 Die Beiträge und sonstige Einnahme dürfen auf Anweisung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter – nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins, nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließende Haushaltsplans verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer der Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten bei Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in

der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Beiträge werden von den Mitgliedern jährlich im voraus – vom Vorstand anzufordern – gezahlt.

§14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§16 Die Auflösung des Vereins DENK-MAL-MIT bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und den Beschluß der Auflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, noch vorhandene Mittel sollen der gemeinnützigen Stiftung Trias zugeführt werden.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 23. Januar 2014 in Steinfurth.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 20 November 2014.